

# **Fachbericht für die Entsorgung von Abfällen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

Aus der Arbeit des RWA „Entsorgung“

## **Benutzerhinweise**

Technische Regeln der FLL stehen jedermann zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Bundesrecht .....	5
2.1.1	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).....	5
2.1.2	Untergesetzliches Regelwerk zum KrW-/AbfG.....	8
2.1.2.1	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).....	8
2.1.2.2	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV).....	9
2.1.2.3	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV).....	10
2.1.2.4	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (AbfKoBiV).....	10
2.1.2.5	Altölverordnung (AltöIV) .....	11
2.1.2.6	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) .....	11
2.1.2.7	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV).....	12
2.2	Landesrecht.....	13
2.3	Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger .....	13
2.4	Abfallentsorgung nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) .....	13
<b>3</b>	<b>Auswirkungen auf die Planung und Ausführung</b> .....	<b>15</b>
3.1	Voruntersuchungen .....	15
3.1.1	Voruntersuchungen nach Augenschein .....	15
3.1.2	Befragen von Ortskundigen.....	15
3.1.3	Laboruntersuchungen .....	16
3.2	Planung .....	16
3.3	Bauausführung .....	16
<b>4</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>18</b>
4.1	Abfallarten und deren Zuordnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) .....	18
4.2	Ausschreibung nach Standardleistungsbuch-Bau (StLB-Bau).....	23
4.2.1	Bitumengemische .....	23
4.2.2	Betonpflaster .....	23
4.2.3	Bauschutt .....	23
4.2.4	Holz .....	23
4.2.5	Pflanzliche Reststoffe .....	23
4.2.6	Abtransport.....	24
4.3	Musterformblatt zur Entsorgung von Abfällen auf Baustellen.....	26
4.4	Fundstellen zu Rechtsgrundlagen .....	27
<b>5</b>	<b>Quellen-/Literaturverzeichnis</b> .....	<b>29</b>